



Protokollauszug vom

29.06.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: IV-Parkfeld Klosterstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.455-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Ein IV-Parkfeld inkl. der dazugehörenden Signalisation SSV 4.17 mit der Zusatztafel SSV 5.14 (Gehbehinderte) wird auf der Klosterstrasse auf Höhe der Liegenschaft Klosterstrasse 72 angebracht.

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Ein Anwohner gelangte mit dem Anliegen zur Sicherstellung eines Parkplatzangebotes für mobilitätseingeschränkte Personen im Eichliackerquartier an die Abteilung Verkehr. In der nachfolgenden Analyse der Situation wurde zusammen mit dem Antragssteller ein sinnvoller Standort für die Anordnung eines Parkplatzes für mobilitätseingeschränkte Personen definiert.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Situation und einer möglichst zentralen Lage im Quartier wurde beschlossen, die bestehende Längsparkierung an der Klosterstrasse auf Höhe der Liegenschaft Klosterstrasse 72 zugunsten eines Parkplatzes für mobilitätseingeschränkte Personen anzupassen.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die

Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1 Signalisationsplan